

EIGNERSTRATEGIE 2017

des Kantons Luzern für den Verkehrsbund Luzern (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Im Kanton Luzern organisiert der Verkehrsverbund Luzern gemeinsam mit dem Kanton und den Gemeinden sowie in Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Transportunternehmen den öffentlichen Personenverkehr.

Dabei ist der Verkehrsverbund Luzern für den öffentlichen Personenverkehr zuständig, so weit einzelne Aufgaben nicht dem Kanton obliegen (§§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 2 öVG).

Der Verkehrsverbund Luzern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Eignerstrategie gibt dem Verbundrat aus der Sicht des Kantons Luzern Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Sie soll zudem der Bevölkerung, den Mitarbeitenden als auch den Geschäftspartnern des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung aus Sicht des Kantons Luzern geben.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen dem Verkehrsverbund Luzern als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für den Verkehrsverbund Luzern und alle seine Standorte.

Folgende Gesetze, Reglemente und Leistungsvereinbarungen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Verkehrsverbundes Luzern:

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG, SRL Nr. 775),
- Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 20. Oktober 2009 (öVV, SRL Nr. 775a),
- Reglement für den Verkehrsverbund Luzern vom 8. Januar 2010 (SRL 775b),
- Leistungsvereinbarungen über die Aufgaben und Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Luzern und dem Verkehrsverbund Luzern.

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern

- die Grundversorgung mit dem öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet als Voraussetzung für die raumplanerisch und volkswirtschaftlich erwünschte Entwicklung der Regionen und Gemeinden sichert,
- mit den Transportunternehmen einen leistungsfähigen, der Verkehrssicherheit verpflichteten, attraktiven und einfach zugänglichen öffentlichen Personenverkehr vereinbart,
- eine gute Erreichbarkeit der Agglomerationen mit dem öffentlichen Personenverkehr gewährleistet,
- zu einem qualitativ hochstehenden Mobilitätsmanagement unter der Federführung des Kantons beiträgt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern

- die Mittel der öffentlichen Hand im Rahmen der finanziellen Vorgaben, namentlich durch Steigerung der Verkehrserträge dank einem attraktiven, verständlichen und auf das Angebot abgestimmten Tarifsystem, wirtschaftlich verwendet und
- regelmässig die Effizienz des öffentlichen Personenverkehrs verbessert und
- die eigenen Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern

- die politischen Ziele im Planungsbericht des Regierungsrates über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebotes für den öffentlichen Personenverkehr umsetzt und
- einen umweltschonenden Personenverkehr anstrebt.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt,
- marktgerechte Arbeitsbedingungen anbietet,
- sich aktiv für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden engagiert und entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze bereitstellt,
- die personalpolitischen Grundsätze des Kantons befolgt und
- seine Mitarbeitenden bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert.

C Vorgaben zur Führung

Das strategische Leitungsorgan des Verkehrsverbundes Luzern ist der Verbundrat. Der Kanton ist mit drei Mitgliedern im insgesamt siebenköpfigen Verbundrat vertreten. Er stellt die Präsidentin/den Präsidenten. Die den Kanton vertretenden Mitglieder wirken auf die Umsetzung der Eignerstrategie und die sorgfältige Ausführung der im Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009, im Reglement für den Verkehrsverbund Luzern vom 8. Januar 2010 und in den Leistungsvereinbarungen umschriebenen Aufgaben hin.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet vom Verkehrsverbund Luzern,

- dass der Verbundrat den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem strategischen Leitungsorgan des Verkehrsverbundes Luzern jährliche Aussprachen stattfinden,
- dass der Verbundrat in ausserordentlichen Situationen den Eigner unverzüglich auf dem Zirkularweg orientiert,
- dass das Rechnungswesen nach Swiss GAAP FER geführt und mit einer Kostenrechnung ergänzt wird und
- der Verkehrsverbund Luzern über ein angemessenes und funktionierendes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem verfügt, das jährlich durch die Revisionsstelle geprüft wird.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass der Verkehrsverbund Luzern

- die Prozessabläufe hinterfragt und optimiert und
- die notwendigen Technologien/Innovationen einsetzt, um die Effizienz gewinnbringend zu steigern.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet vom Verkehrsverbund Luzern,

- dass er vom strategischen Leitungsorgan (Verbundrat) über den Ablauf der Strategiefin- dung sowie über die Strategie (öV-Bericht §13 öVG) informiert wird,
- dass die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- dass die Mitglieder des Verbundrates über Tatsachen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren (es gelten die Da- tenschutzbestimmungen des Kantons Luzern),
- dass der Verkehrsverbund im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert und
- dass er im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

Schlussbestimmungen

- Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 460 vom 2. Mai 2017 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2013.
- Klärungen zu Fragen der Interpretation der Eignerstrategie trifft der Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes in Absprache mit dem Vorsteher des Finanzde- partementes.
- Sind dem Verbundrat Elemente der Eignerstrategie unklar oder kann er eine Absicht des Kantons für den Verkehrsverbund Luzern nicht umsetzen, informiert er den Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes.

2. Mai 2017